

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 769

Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof,
München

Umsatzsteuer bei der Verwertung von Kreditsicherheiten
und Krediten

Seite 778

Dr. Sabine Pellens, LL.M., und Dr. Anne Grunwald, LL.M.,
Rechtsanwältinnen, Berlin

Provisionen in der Anlageberatung: Änderung durch Strei-
chung der Vermutungsregel in § 31d Abs. 4 WpHG a.F.?

Seite 782

BGH, 20.3.2012

Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz von Unternehmen, die als Haupttätigkeit nur Anlagevermittlung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG betreiben

Seite 791

BFH, 26.1.2012

Zur Frage, ob ein Unternehmer, der aufgrund der Vorgaben eines BMF-Schreibens zahlungsgestörte Forderungen unter Vereinbarung eines vom Kaufpreis abweichenden wirtschaftlichen Werts erwirbt, an den Forderungsverkäufer eine entgeltliche Leistung erbringt

Seite 800

BGH, 6.3.2012

Zum Schadensersatzanspruch des GmbH-Geschäftsführers, dessen Aufgabenbereich ohne Verletzung seines Anstellungsvertrages eingeschränkt wird

Seite 811

BGH, 2.2.2012

§ 74b ZVG auch anwendbar, wenn das Grundstück mit mehreren gleichrangigen Grundschulden belastet ist und einer dieser Gläubiger Meistbietender bleibt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München
Umsatzsteuer bei der Verwertung von Kreditsicherheiten und Krediten 769
- Dr. Sabine Pellens, LL.M., und Dr. Anne Grunwald, LL.M., Rechtsanwältinnen, Berlin
Provisionen in der Anlageberatung: Änderung durch Streichung der Vermutungsregel in § 31d Abs. 4 WpHG a.F.? 778

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 20.3.2012
Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz von Unternehmen, die als Haupttätigkeit nur Anlagevermittlung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG betreiben 782
- Bundesfinanzhof 9.12.2010
Zur Frage, ob eine Entgeltvereinbarung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet, wenn der Insolvenzverwalter eines Unternehmens das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung vereinnahmt 784
- Bundesfinanzhof 28.7.2011
Zur sog. „kalten Zwangsvollstreckung“ und „kalten Zwangsverwaltung“ durch Insolvenzverwalter 788
- Bundesfinanzhof 26.1.2012
Zu den Fragen, ob ein Unternehmer, der aufgrund der Vorgaben eines BMF-Schreibens zahlungsgestörte Forderungen unter Vereinbarung eines vom Kaufpreis abweichenden wirtschaftlichen Werts erwirbt, an den Forderungsverkäufer eine entgeltliche Leistung erbringt, ob unter diesen Voraussetzungen der Forderungskäufer aus Eingangsleistungen für den Forderungserwerb und den Forderungseinzug zum Vorsteuerabzug berechtigt ist sowie ob eine Rechnungsberichtigung die Steuerschuld mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung entfallen lässt 791
- OLG Celle 10.8.2011
Keine Haftung der Treuhandkommanditistin für unterlassene Aufklärung über negative Berichterstattung und Vorstrafen des Geschäftsführers 794
- OLG Koblenz 6.6.2011
Zur Zwangsvollstreckung einer Bank aus einer Grundschuld bei scheinbar fehlender Zweckvereinbarung 800

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 6.3.2011
Kein Schadensersatzanspruch des GmbH-Geschäftsführers, dessen Aufgabenbereich ohne Verletzung seines Anstellungsvertrages eingeschränkt wird, wenn er daraufhin die außerordentliche Kündigung erklärt 800
- OLG München 15.11.2011
Keine Eintragungsfähigkeit von Testamentsvollstreckungsvermerk in Gesellschafterliste 803

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 12.1.2012
Zur Frage, ob der Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung auch Ansprüche auf Beitragsrückerstattung und auf Leistungsansprüche aus Sachversicherungen sowie auf Erstattung von überzahlten Abschlägen auf Verträge mit Energieversorgern angeben muss 805

Bundesgerichtshof	15.2.2012	Zum Vorrang der Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen gegenüber der Anerkennung eines gerichtlich genehmigten Vergleichsplans nach englischem Gesellschaftsrecht, der eine Lebensversicherung betrifft; zur Verjährung eines auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzanspruchs aus vorvertraglichem Verschulden	806
Bundesgerichtshof	2.2.2012	§ 74b ZVG auch anwendbar, wenn das Grundstück mit mehreren gleichrangigen Grundschulden belastet ist und einer dieser Gläubiger Meistbietender bleibt; zur Errechnung der Höhe seines nach dieser Bestimmung maßgeblichen Ausfallbetrages	811
Bundesgerichtshof	16.2.2012	Zur Prüfung des Vollstreckungsgerichts, ob die Vertretungsmacht eines Bieters durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist	812
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Zur Wirksamkeit der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in einem nicht eröffneten Insolvenzverfahren	814
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	15.7.2011	Zum Vorliegen eines Leihvertrages, wenn der Verwalter einem Wohnungseigentümer Verwaltungsunterlagen zur Prüfung außerhalb seiner Geschäftsräume überlässt	816
Bundesgerichtshof	3.8.2011	Zur Unwirksamkeit einer Klausel eines Gewerberaummietvertrages, die dem Mieter eines in einem Einkaufszentrum belegenen Ladenlokals als Nebenkosten des Einkaufszentrums zusätzlich zu den Kosten der „Verwaltung“ nicht näher aufgeschlüsselte Kosten des „Center-Managements“ gesondert auferlegt	817
Bundesgerichtshof	7.3.2012	Zum Übergang der Verpflichtung zur Rückzahlung der Mietsicherheit auf den Ersteher eines vermieteten Grundstücks bei Insolvenz des Voreigentümers	819

Bücherschau

Friedrich L. Cranshaw/ Christoph G. Paulus/ Nicole Michel (Hrsg.)	Bankenkommentar zum Insolvenzrecht Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Vortmann, Cloppenburg	820
---	--	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV